

STATUTEN AKTIVE SENIORINNEN UND SENIOREN

Region St. Gallen - ASS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- ART. 1** Unter dem Namen «Aktive Seniorinnen und Senioren Region St.Gallen - ASS» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch offen. Er hat seinen Sitz in St.Gallen.
- ART. 2** Der Verein will eine Plattform für geistige und kulturelle Anregungen und für soziale Kontakte sein. Zu diesem Zweck bietet er ein Jahresprogramm mit Unterhaltungsveranstaltungen, Vorträgen, Wanderungen und Besichtigungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

- ART. 3** Mitglieder des Vereins können Seniorinnen und Senioren aus der Region St.Gallen werden.
- ART. 4** Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- ART. 5** Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. MITTEL

- ART. 6** Die finanziellen Mittel für die laufenden Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch Mitglieder-, Gönner- und anlassbezogene Beiträge sowie allfällig anderweitige Zuwendungen.
- ART. 7** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ART. 8** Die Mitglieder haben - auch beim Ausscheiden aus dem Verein - keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

ART. 9 Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. VEREINSVERSAMMLUNG

ART. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ist ihre Durchführung infolge ausserordentlicher äusserer Umstände nicht möglich, kann der Vorstand den Durchführungszeitpunkt verschieben oder die ordentlichen Vereinsgeschäfte auf schriftlichem Weg zur Abstimmung bringen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

An einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können nur die dafür ausgekündigten Traktanden behandelt werden.

ART. 11 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Traktanden werden mit der Einladung mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt gegeben.

Wahlvorschläge und Anträge von Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

ART. 12 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

ART. 13 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- b. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets und des Protokolls.
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Anträge aus dem Vorstand oder von Mitgliedern
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins

ART. 14 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

Der Beschluss über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

B. VORSTAND

ART. 15 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Er besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

ART. 16 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

ART. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Urabstimmung (schriftliche Mehrheitsentscheidung) oder Telefon- bzw. Videokonferenzen sind zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit absolutem Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

ART. 18 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt die Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann über seine Mitglieder oder über von ihm bestimmte Delegierte den Verein in Institutionen vertreten, welche auf Seniorinnen und Senioren gerichtete Zweckbestimmungen haben.

ART. 19 Der Vorstand kommuniziert mit den Vereinsmitgliedern über die vereinseigene Homepage, die vereinsinterne ASS-Post, in besonderen Fällen per Brief- und / oder Mailversand.

ART. 20 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

C. REVISIONSSTELLE

ART. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und unterbreitet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht sowie Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ART. 22** Das Vereins- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- ART. 23** Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB Art.76ff, soweit die Vereinsstatuten nichts Ergänzendes bestimmen.
- ART. 24** Bei der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.
Ein Aktivenüberschuss ist der Pro Senectute Regionalstelle St.Gallen zu übertragen.
- ART. 25** Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 25. März 2022 beschlossen worden.
Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. März 2006.

St.Gallen, 25. März 2022

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Straessle

Ursula Eigenmann